

Rückgang 1926, dann wieder Anstieg (1928 3 mal soviel als 1922). Die jahreszeitlichen Schwankungen zeigen 2 Gipfelpunkte im April und von Oktober bis November; die schlechte und feuchte Witterung scheint eine erhebliche Kreislaufbelastung darzustellen. Es sind vorwiegend Frauen betroffen, im allgemeinen in höheren Lebensaltern als bei den postoperativen Fällen. Der rechte Hauptast der Pulmonalis war wesentlich häufiger verstopft als der linke. Das rechte Bein zeigte häufiger Thrombosen als das linke. Von Grundkrankheiten stehen solche des Zentralnervensystems an erster Stelle und dann maligne Tumoren. In letzter Zeit haben die Herzkrankheiten als Grundkrankheit sehr rasch zugenommen. Von Begleiterkrankungen sind besonders die Lunge und dabei wieder besonders Emphysem zu nennen, dann aber ebenfalls die Fettleibigkeit. Die internen Embolien haben in jüngster Zeit rascher zugenommen als die chirurgischen. Maßgebende Faktoren für das Entstehen einer Thrombenembolie scheinen nicht zu sein: intravenöse Injektionen sowie die Art des Anaestheticums. Dagegen messen die Autoren der zunehmenden Anwendung des primären Wundverschlusses eine Bedeutung bei, indem dadurch die Zerfallsprodukte mehr resorbiert würden. Bei der Frau ist der Einfluß des Klimakteriums unverkennbar und ebenso bei beiden Geschlechtern die Fettleibigkeit, die bei den Frauen wiederum mit dem Klimakterium häufig zusammenhängt, worauf schon Kolisko hingewiesen hat. Innersekretorische Einflüsse scheinen für die Entstehung von Embolien von wesentlicher Bedeutung zu sein, wofür das fast völlige Fehlen von Embolien nach Kropfoperationen spricht. Auch das familiär gehäufte Vorkommen weist auf Zusammenhänge zwischen Konstitution und Thrombosebereitschaft hin.

Walcher (München).

● **Kaufmann, Eduard:** Lehrbuch der speziellen pathologischen Anatomie für Studierende und Ärzte. 9. u. 10., völlig neu bearb. u. stark verm. Aufl. Bd. 1. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1931. IV, 991 S. u. 506 Abb. RM. 55.—.

Von diesem weltbekannten Lehrbuche ist der 1. Band in 9. und 10. Auflage neu erschienen. Frühjahr 1932 ist der 2. Band mit Register und Literaturverzeichnis zu erwarten. Der Umfang des Bandes (990 Seiten) entspricht etwa dem der letzten Auflage; trotzdem merkt man überall die verbesserte Hand, die in Wort und Bild den Inhalt den Fortschritten entsprechend umgestaltet, ergänzt und bereichert hat. Besonders sei hervorgehoben, daß der Abschnitt über die Angina pectoris, die Blutsenkungsgeschwindigkeit, die Blutgruppenfrage, die allergischen Prozesse, der Oesophagusspasmus, die Eklampsie und die Endometriose neu bearbeitet wurden. Die Geschwülste und ihre Literatur sind eingehend behandelt; ebenso die Lungentuberkulose und die Epithelkörperchen. Überall hat Verf. den leitenden Gedanken seines Werkes klar herausgearbeitet, die Erfahrungen am Sektionstisch mit denjenigen am Krankenbett in Beziehung zu setzen und damit den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis anschaulich lebendig und eindrucksvoll zu machen. Für den Gerichtsarzt bietet das Werk eine Fülle des Wissenswertes. Auf Schritt und Tritt stößt man auf die Beziehungen zur gerichtlichen Medizin. Körperverletzungen, Rupturen innerer Organe, Blutungen, die Ursache plötzlicher Todesfälle, Herzstörungen, der Stat. thymolymphaticus, die Vergiftungen, insbesondere die Veränderungen der Mundhöhle (S. 588), des Oesophagus (S. 595), des Magens (S. 628—632) sind eingehend berücksichtigt. Erstaunlich ist die Fülle der Literaturnachweise. Allein auf diesen Band entfallen $7\frac{1}{2}$ Tausend neue Zitate, außerdem 66 neue Abbildungen. Von der allgemeinen Anerkennung des Werkes zeugt die Übersetzung der letzten Auflage in die italienische und englische Sprache. Das Werk sollte in der Bibliothek eines Gerichtsarztes fehlen.

Lochte (Göttingen).

Kriminologie. Strafvollzug.

Rohden, Friedrich v.: Lombrosos Bedeutung für die moderne Kriminalbiologie. (Landesheilanst., Nietleben b. Halle.) Arch. f. Psychiatr. 92, 140—154 (1930).

Verf. versucht mit Recht eine Ehrenrettung Lombrosos, indem er den Nachweis erbringt, daß in seinen Lehren in nuce bereits das ganze Programm der modernen Kriminalbiologie liegt. Nicht zweifelhaft ist es dem Verf., daß es einen geborenen Verbrecher gibt. Die Diagnose darf niemals auf Grund morphologischer Abnormalitäten, einzeln oder gehäuft, gestellt werden. Der geborene Verbrecher ist

vielmehr eine durch endogen präformierte asoziale Tendenzen gezeichnete Abart, die psychisch andersartig ist als der Durchschnitt der übrigen Kriminellen und der Nichtkriminellen; dieser Typus stellt eine wissenschaftlich durchaus faßbare menschliche Sondergruppe dar, unabhängig von zeitlich und örtlich wechselnden moralischen und strafgesetzlichen Anschauungen. Die scharfe Trennung des endogenen vom exogenen Verbrecher ist allerdings im Einzelfalle nicht immer durchführbar. Häufiger als der sozial geartete Durchschnitt zeigt der geborene Verbrecher die Degenerationszeichen, zugleich aber auch eine ausgesprochene Beeinträchtigung der sozial-psychischen Seite, endlich Willensschwäche und Haltlosigkeit, Roheit und Stumpfheit. Der Ursprung dieser abwegigen kriminalbiologischen Wesensart ist nicht, wie Lombroso wollte, in Atavismen zu suchen, ebensowenig ist sie mit der Epilepsie gleichzusetzen. Der geborene Verbrecher ist eine degenerativ-psychopathische Erscheinungsform, sich deckend mit dem klinisch-psychopathischen Typ der moral insanity. Von diesen Tatsachen ausgehend können wir heute zu neuen Erkenntnissen vordringen. Vor allem möchte Verf. die Frage geklärt wissen: Wie verhalten sich die konstitutionellen Körperbauformeln von Nichtkriminellen und exogenen Verbrechern einerseits im Vergleich zu Epileptikern und endogenen Verbrechern andererseits? *Haymann.*

Del Greco, Francesco: *L'indirizzo clinico e psicologico-concreto nello studio dei criminali. Note di storia e di critica.* (Die klinische und konkret-psychologische Richtung in der Kriminologie. Historische und kritische Bemerkungen.) Arch. gen. di Neur. 11, 286—295 (1930).

Das Hauptverdienst Lombrosos ist und bleibt, die „biologische Erforschung des kriminellen Individuums“ angebahnt zu haben. Unter dem Einfluß der Schule Pendes und Violas ist in den letzten Jahren versucht worden, an Stelle des Typus des „delinquente nato“ den Begriff einer kriminellen Konstitution einzuführen, den Verf. schon vor 30 Jahren in seinen Hauptmerkmalen niedergelegt hatte. Die moderne Kriminologie zeichnet sich in erster Linie durch das Studium der ethischen Grundlage des Individuums, seiner Orientierung, seines Verhaltens und Wirkens in der sozialen Umwelt aus. Die rein biologische Richtung erweist sich als unzureichend. *Imber.*

Foscarini, Ezio: *A proposito di psicogenesi del delitto. Nota critica.* (Zur Frage der Psychogenese des Verbrechens. Kritische Bemerkung.) (Osp. Psichiatr. Prov., Pesaro.) Note Psichiatr. 59, 553—556 (1930).

Die kurze Arbeit ist eine philosophische Auseinandersetzung des Verf. mit Amaldi, der im Gegensatz zur Schule Lombrosos behauptete, daß auch der normal veranlagte Mensch zum Verbrecher werden könne und in seinen Entschlüsse frei sei. Amaldi stützt seine Behauptung mit der Annahme, daß mit dem Auftreten des Menschen in der Entwicklungsreihe eine neue Energieform erscheine, auf der die Erkenntnis und Möglichkeit der Befolgung moralisch-ethischer Imperative beruhe. Dank des Vorranges dieser Energie über den biologischen Imperativ (Kausalität) kann der Mensch aus freiem Willen gehorchen oder nicht. Mit dieser Annahme, sagt der Verf., hat man es entweder mit einer rein transzendenten und nicht mit einer biologischen Frage zu tun, oder diese Energie ist ein dem menschlichen Organismus wesentliches organisches Substrat, wobei man allerdings nicht verstehen könnte, wie es gegen seine eigene Bestimmung durch niedere Instinkte sein Gesetz verletzen ließe. Wäre diese Freiheit aber von unserer Gesundheit abhängig, als Teil des Ganzen, über die wir nichts vermögen, so wäre sie ebenfalls eine Illusion (vgl. Amaldi, diese Z. 17, 106.).

Braun (Zürich).

Porto Carrero, J. P.: *Psychoanalytische Auffassung der Strafe.* (Buenos Aires, Sitzg. v. 14.—17. XI. 1928.) Act. Conf. lat.-amer. Neur. etc. 1, 395—412 (1929) [Spanisch].

Verf., der 1926 in Brasilien die erste psychoanalytische unentgeltliche Beratungsstelle geschaffen hat, sucht hier die Entstehung des Verbrechens nach den Lehren

Freuds zu erklären. Er kommt zum Schluß, daß einst die auf psychoanalytischer Grundlage aufgebaute Psychologie die Strafe überflüssig machen wird. *Ganter.*

Alexander, Franz: Mental hygiene and criminology. (Psychische Hygiene und Kriminalistik.) (*Psychoanalyt. Inst., Berlin.*) *Ment. Hyg.* 14, 853—882 (1930).

In seinem Vortrag auf dem Internationalen Kongreß für psychische Hygiene beschäftigt sich Alexander mit der Psychologie des Verbrechers im Lichte der Psychoanalyse. In den Vordergrund werden 2 Probleme gestellt: 1. Diagnostisches Verstehen und Einteilung nach Typen; 2. die psychologische Erforschung. Analytische Erfahrung lehrt, daß vielfach das Gefühl mangelnder materieller Befriedigung, das so häufig die Ursache krimineller Handlungen ist, auf mangelnde sexuelle Befriedigung zurückgeht (Beispiel: die unerfüllte Sehnsucht nach einem Kinde kann unter Umständen kleptomane Tendenzen hervorrufen). — Die durch die Psychoanalyse vermittelte Kenntnis der kriminellen Neigungen des Kindes, die normalerweise der Verdrängung anheimfallen, stellt uns vor die Frage, warum nicht alle Menschen kriminell werden. Beim Rechtsbrecher handelt es sich um Störungen des Verdrängungsprozesses, der normalerweise kriminelle Neigungen nur im Traum und in der Phantasie zum Durchbruch kommen läßt. — Es empfiehlt sich, Gewohnheitsverbrecher und Gelegenheitsverbrecher zu unterscheiden. Die psychologische Untersuchung gilt vor allem dem erstgenannten Typus. Für den Verbrecher ist die mangelhafte Fähigkeit zum Lustverzicht charakteristisch. Das vernunftmäßige Stehlen des Erwachsenen geht letzten Endes auf das instinktive Stehlen des Kindes zurück. Für den psychopathischen Verbrecher ist folgende Trias charakteristisch: 1. Mangel einer hinreichenden rationalen Begründung der Straftat, 2. stereotype Form der Straftat, 3. der psychische Konflikt. Der letztgenannte Faktor entspringt einem unbewußten Schuldgefühl und der Tendenz der Selbstbestrafung. A. weist auf die Bedeutung des Geständniszwanges für den psychopathischen Verbrecher hin. Dieser Verbrechertypus gehört zum Arzt. Aufgabe der psychischen Hygiene wäre es, für geeignete Anstalten zu sorgen, in denen solche Menschen einer psychoanalytischen Behandlung unterzogen werden könnten. — Das Problem des normalen Rechtsbrechers ist ein vorwiegend soziales. — A. versucht, ausgehend von Freud's letztem Werke, die zunehmende Kriminalität aus der „Deserotisation“ des modernen Menschen zu erklären. Die Möglichkeit der Lustgewinnung wird durch die Mechanisierung des Lebens immer geringer; dadurch entsteht eine allgemeine Unzufriedenheit, die vielfach zu Aktionen gegen die Gesellschaft führt. Die psychische Hygiene hätte die Aufgabe, auf jenes Mißverhältnis zwischen steigender Mechanisierung des Lebens und sinkender Möglichkeit der Lustgewinnung zu achten und neue Quellen der Lustgewinnung zu erschließen. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind psychoanalytische Erkenntnisse unerlässlich. *Erwin Stengel Wien.*

Latte, Leone: A proposito del delinquente per tendenza. (Über den Verbrecher aus Neigung.) *Arch. di Antrop. crimin.* 50, 927—930 (1930).

Der „Delinquente per tendenza“ ist einer der am meisten umstrittenen Begriffe des neuen italienischen Strafgesetzbuches. Der § 108 bestimmt, daß als „Verbrecher aus Neigung“ Verbrecher gegen das Leben oder die persönliche Integrität erklärt werden, die eine besondere Neigung zu einem Delikt zeigen, das in der besonders übeln Gemütsart des Täters begründet ist. Der Entwurf sprach zunächst von einem „Verbrecher aus instinktiver Neigung“. Aber der Verf. hatte dagegen eingewendet, daß der Begriff dann auf den „geborenen Verbrecher“ Lombrosos hinauslief, und daß dann die vorgesehene Verdoppelung der Strafe nicht gerechtfertigt wäre. Der Justizminister verneinte zwar die Richtigkeit einer solchen Auslegung; das Wort „instinktiv“ wurde aber gestrichen. Der definitive Text hat auch die Verdoppelung der Strafe weggelassen. Die Erklärung des Ministers läßt deutlich erkennen, daß ein voll zurechnungsfähiger Delinquent gemeint ist. Nach der ministeriellen Auslegung ist „Verbrecher aus Neigung“ derjenige, der „der Kategorie der Normalen, die derjenigen der Anormalen am nächsten steht“ angehört; er ist nicht ohne weiteres zum Delikt prädestiniert, „weil kriminelle

schicksalsartige Auswirkungen außerhalb des wahren und eigentlichen pathologischen Gebietes nicht anzunehmen sind“; er ist zum Verbrechen aus seiner bösartigen Gemütsart heraus besonders geneigt, nicht so sehr aus Krankheit oder aus unabänderlichem organischen Schicksal. Er besitzt die volle Fähigkeit des Erkennens und Wollens, was „volles intellektuelles Erkennungs-, Verstehens- und Unterscheidungsvermögen bedeutet, und die volle Fähigkeit, bewußt die Motive abzuwägen und sich zu beherrschen“. Dieser Kommentar des Ministers umschreibt gleichzeitig, gewissermaßen als Gegenstück zum „Verbrecher aus Neigung“, den „geborenen Verbrecher“. Dieser ist eben aus einem auf „pathologischem Gebiete“ begründeten Verhängnis zum Verbrecher prädestiniert. Dazu kommt, daß ein Absatz des § 108 betont, die besondere Neigung zum Verbrechen könne ihre Ursache in der konstitutionellen Schwäche, die die Fähigkeit zu erkennen und zu wollen ausschließt oder vermindert, haben. „Verbrecher aus Neigung“ sind auch nicht diejenigen, bei denen das Verbrechen aus einem pathologischen Substrat erwächst: die Hirninvaliden infolge alter Traumen, infolge von Keim- und infantilen Infektionen, infolge von toxischen und infektiösen Keimschädigungen, infolge von durchgemachten Krankheiten und erblicher Belastung; dann auch nicht die offensichtlich Geisteskranken. Freilich, auch vor ihnen muß, wenn sie gemeingefährlich sind, die Gesellschaft gesichert werden. Es fragt sich allerdings, ob sich der Aufwand lohnt, um jeden Preis diezurechnungsfähigen und die unzurechnungsfähigen Verbrecher aus Neigung voneinander zu unterscheiden. Vielleicht wird man bald merken, daß sich das nicht lohnt; und man wird dann vorziehen, die Auswahl der sozial und individuell geeigneten Vorkehrungen den Organen des Strafvollzugs zu überlassen.

Meggendorfer (Hamburg).

Williams, Tom A.: Racial factors in delinquency. (Rasse und Kriminalität.) (*Ment. Hyg. Clin., Miami.*) Med.-leg. J. 47, 114—117 (1930).

Kurze Bemerkungen über das Thema, die zu dem Schluß kommen, daß man den Einfluß der Rasse auf die Kriminalität selbst in einem rassisch so gemischten Lande wie die Vereinigten Staaten nicht zuverlässig abschätzen kann. Anschließend werden 2 Fälle mitgeteilt, die zeigen sollen, wie sehr das Schicksal krimineller Jugendlicher durch Außenfaktoren, besonders durch verständnisvolle Behandlung bestimmt wird. Schließlich weist Verf. noch darauf hin, daß es eine Erbanlage zum Verbrechen nicht gibt; man kann nur sagen, daß gewisse intellektuelle und charakterliche Voraussetzungen vererbt werden, die zur Kriminalität eher prädisponieren als andere Faktoren.

Luxenburger (München).

Discussion du rapport de M. Costedoat: La criminalité mystique dans les sociétés modernes. (Über die mystisch bedingte Kriminalität in den modernen Gemeinschaften.) (15. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 26.—28. V. 1930.) Ann. Méd. lég. etc. 11, 1—14 (1931).

Cellier, Piedelièvre, Fursac, Fribourg-Blanc und Laignel-Lavastine nehmen zu dem Vortrag von Costedoat „Über die mystische Kriminalität in den modernen Gesellschaften“ Stellung. U. a. wird darauf hingewiesen, daß man beim Mystizismus imperative Halluzinationen, imaginäre Visionen, passive und prophetische Inspirationen und Automatismen finde. Den Mystiker müsse man vom mystischen Wahnkranken unterscheiden. Auch die mystische Kriminalität bei den afrikanischen Kolonialvölkern wird herangezogen. (Vgl. Costedoat, diese Z. 16, 273.)

Birnbaum (Berlin).

Kirschmann, J. S.: Verbrecherische Blendung der Augen aus Rache. (Augenabt., I. Sowjetkrankenh., Rostov a. Don.) Klin. Mbl. Augenheilk. 86, 377—380 (1931).

Kirschmann stellt in seiner Arbeit fest, daß die Zahl der verbrecherischen Augenblendungen bewirkt durch Schwefelsäure, Carbolsäure bzw. unbekannte ätzende Flüssigkeiten in der Nachrevolutionszeit nicht abgenommen hat, obgleich in Rußland doch erhebliche Erleichterungen der Ehescheidung, der Schwangerschaftsunterbrechung gesetzlich geschaffen wurden, anderseits eine strengere Gesetzgebung die

Alimentenpflicht verschärfte. Das Motiv war fast ausschließlich Eifersucht. Die Verletzten standen meist im Alter von 20—35 Jahren (18 Männer, 5 Frauen in Rostow). Die Täter bzw. Täterinnen waren oft krankhaft veranlagte Menschen. Der Nachahmungstrieb spielte gerade bei Begehung dieses Verbrechens keine wesentliche Rolle. K. schlägt zur Verhütung solcher Attentate vor, den Verkauf ätzender Säuren und Alkalien gesetzlich einzuschränken und die Täter streng zu bestrafen. *Jendralski.*

Ehrhardt, Justus: Die Kriminalität der Fürsorgezöglinge. Freie Wohlf.pfl. 5, 489—498 (1931).

Verf. geht zunächst kurz ein auf die Gründe, welche die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig machen und unter denen die zerrütteten Familienverhältnisse die erste Stelle einnehmen. Er weist dann auf die großen Gefahren hin, die das Entweichen aus den Anstalten für die Fürsorgezöglinge mit sich bringt. Seine Untersuchungen führten zu dem Ergebnis, daß „der weitaus größere Teil aller Straftaten von Fürsorgezöglingen . . . nach dem Entweichen aus Anstalten begangen“ wird. Auch die Zahl der Straftaten während der Beurlaubung ist sehr groß. Verf. machte die Erfahrung, daß die Furcht, wegen längerer Arbeitslosigkeit der Anstalt wieder zugeführt zu werden, nicht selten der Anlaß zu Straftaten wird, durch die der Jugendliche sich Geld zu verschaffen sucht, um seine Eltern und den die Schutzaufsicht führenden Fürsorger über seine Arbeitslosigkeit hinwegzutäuschen. Die Freundschaften, welche mehrere beurlaubte Fürsorgezöglinge, die sich, besonders in Groß- und Industriestädten, häufig dort treffen, wo „lichtscheues Gesindel, Hehler, Einbrecher, Gelegenheitsdiebe, Homosexuelle verkehren“, bringen die Gefahr gegenseitiger Verführung mit sich. Nicht zu übersehen sind die besonders in sexueller Hinsicht großen Gefahren, die dem nach der Beurlaubung oder Entlassung aus der Fürsorgeerziehung doppelt freiheitsdurstigen Jugendlichen an den Vergnügungsstätten, insbesondere auf den Rummelplätzen, drohen. Abschließend bringt Verf. einige Reformvorschläge. Er betont die Notwendigkeit der „Sanierung der Familie durch die Organe der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege“ während des Anstaltaufenthaltes des Jugendlichen, damit demselben nach der Rückkehr in die Familie dort nicht wieder die alten Schwierigkeiten erwachsen und die Erfolge der Fürsorgeerziehung zunichte machen. Erforderlich ist ein intensives und reibungsloses Zusammenarbeiten der Organe der Jugendfürsorge, insbesondere der Jugendämter, der Fürsorgeerziehungsbehörden und der Anstalten. Um der Straffälligkeit beurlaubter oder entlassener Fürsorgezöglinge vorzubeugen, schlägt Verf. folgende Maßnahmen vor: Grundsätzliche Änderungen im Verhältnis von Jugendamt und Fürsorgeerziehung, eine intensive, aber unsichtbare Schutzaufsicht, die Einrichtung halboffener Arbeitsheime und die Entfernung jener Gruppe „Lebensuntüchtiger, Kranker, Gewohnheitsverbrecher aus der Fürsorgeerziehung, die gestern und heute die Fürsorgeerziehung zu einem dauernden Infektionsherd für alle gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen gemacht hat“. *Többen.*

Seif, Leonhard: The environmental background of juvenile delinquency. (Umweltverhältnisse als Grundlage der Kriminalität bei Jugendlichen.) Arch. of Neurol. 24, 921—929 (1930).

Das Thema wird nach den bekannten Gesichtspunkten der Individualpsychologie behandelt. Neurose und Kriminalität beruhen nicht auf ererbten Anlagen, sondern sind erworben, und zwar durch falsche Erziehung. Im Kinde spiegeln sich die Fehler seiner Erzieher wieder. Wenn man in Erfahrung bringen möchte, wie die Neigung zum Verbrechen entsteht, muß man versuchen, herauszufinden, wann und warum das Kind anfing, sein Selbstvertrauen zu verlieren. Wenn die Eltern hilfreich, vertrauenswürdig, sachlich und liebevoll sind, wird ein Kind niemals zum Verbrecher werden.

A. Heidenhain (Tübingen),

Solowjewa, M. W.: Die Tatuierung der jugendlichen Verbrecher. (Arbeitshaus f. Minderjährige Verbrecher, Saratow.) Arch. Kriminol. 87, 214—219 (1930).

Verf. gibt einen etwas äußerlich gehaltenen Überblick über seine Untersuchungen

an 136 minderjährigen Verbrechern, von denen 56% tatuiert waren und im ganzen 286 Muster aufwiesen. Der starke Anteil der Tatuierten war lokal bedingt. Alle Muster waren trotz ihrer Zahllosigkeit ziemlich einförmig, schablonenhaft und phantasiearm. Sie unterschieden sich wenig von denen der Erwachsenen. Verf. sieht im Tatuieren der Kinder das erste Signal drohender Verwahrlosung. *Birnbaum* (Buch).^{oo}

Levi, Luisa: *Impulso a mordere e psiconeurosi nell'infanzia.* (Beißtrieb und Psychoneurose im Kindesalter.) (*Osp. Psichiatr., Venezia.*) *Arch. di Antrop. crimin.* **50**, 543—559 (1930).

Verf. beschreibt 2 Fälle von 9jährigen Mädchen, bei denen der Impuls, andere zu beißen, anfallsweise und bei erhaltener Einsicht in das Krankhafte dieses Triebes auftrat. In keinem der beiden Fälle lag eine erhebliche geistige Schwäche oder eine Psychose vor; Verf. nimmt eine Psychoneurose (Hysterie und Psychasthenie) an. Infolge der beim Kind noch mangelhaften Hemmungen ist die Umsetzung der krankhaften zwangsmäßigen, wohl durch einen psychotraumatischen Komplex bedingten Vorstellung in den impulsiven Akt erleichtert.

Liguori-Hohenauer (Illenau).^{oo}

Finke: Biologische Aufgaben in der Kriminalpolitik. *Eugenik* **1**, 55—58 (1930).

Finke bringt eine gedrängte Übersicht über die aktuelle Frage der Maßnahmen zur Besserung und Erziehung der Gefangenen, durch welche der zunehmenden Rückfallkriminalität vorgebeugt werden soll. Die sog. Stufenverordnung für Preußen vom 7. VI. 1929 nimmt die demnächstige gesetzliche Regelung vorweg. Es ist bekannt, wie stark nicht nur die Entwürfe zum StGB. und StVG., sondern auch diese Stufenverordnung in den politischen Parteistreit hereingezogen sind. Daß damit der Sache gedient ist, wird man bezweifeln können. Die Fortschritte, welche durch die Einführung des Stufensystems erzielt werden, sind unverkennbar; ob jedoch alle psychologischen und pädagogischen Voraussetzungen richtig sind, bleibt abzuwarten. F. setzt sich für die Erforschung der Persönlichkeit in ihrem biologischen Aufbau ein, d. h. die Untersuchung aller persönlichkeitsbildenden Ursachen in ihrem körperlich-seelischen und sozialen Zusammenspiel. Voraussetzung für den Erfolg ist die systematische Untersuchung derart, daß eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle an dem Sitze jedes Landgerichtes eingerichtet wird, die ihre Ergebnisse der zuständigen Strafanstalt weitergibt, wo sie weiter ergänzt werden. Eine Landeszentralstelle führt eine Kartei über alle wichtigen Kriminalfälle.

Daß die Erfolge, die sich auch Finke von der Einführung und Zusammenarbeit dieser 3 kriminalbiologischen Stellen des Gerichtes, der Strafanstalt und der Landeszentrale verspricht, eintreten werden, ist für einen bestimmten Kreis von Kriminellen sehr wohl anzunehmen. Die Schwierigkeit aber scheint mir u. a. an dem Fragenkomplex zu beginnen, der vorläufig noch außerhalb der gesetzlichen Maßnahmen und der von den beteiligten Ministerien getroffenen Zwischenlösungen liegt: wie kann auf die große Zahl der kurzfristig Bestraften eingewirkt werden? Dieses Problem ist in psychologischer und sozialer Hinsicht ebenso schwierig wie wesentlich.

Carrihlo, Heitor: *Das Vergehen und die Geisteshygiene der Strafe.* *Arch. brasili.* Hyg. ment. **3**, 78—83 u. franz. Zusammenfassung 83—84 (1930) [Spanisch].

Hinweis auf den Einfluß der biologischen Wissenschaften auf Strafe und Strafvollzug, auf das Studium des Verbrechers als Voraussetzung seiner Erziehung während der Strafzeit; Ablehnung der Zellenhaft als insbesondere für Psychopathen schädlich, Forderung laboratoriumsmäßigen Studiums des Rechtsbrechers als nötige Voraussetzung individualisierender Behandlung; Forderung der Erziehung der Häftlinge auch in sexueller Beziehung, hinsichtlich des Alkoholgenusses, Zielsetzung für die Zukunft durch Gewährung von Arbeitslohn, vorzeitiger, bedingter Entlassung. *Pfister.*^{oo}

Gentz, Werner: *Der Ausbau des Strafvollzuges in Stufen in Preußen.* *Mbl. dtsch. Reichszs. schluß Gerichtshilfe usw.* **5**, 4—18 (1930).

Die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 wird vom Verf. in den größeren Rahmen der Entwicklung des neuzeitlichen Strafvollzuges überhaupt gestellt und in ihren einzelnen Bestimmungen eingehend erörtert. Durch die Verordnung sollen die in 5jähriger Durchführung des Stufenstrafvollzuges herausgearbeiteten Mängel beseitigt und seine gesunde Fortentwicklung gesichert

werden. Dazu ist insbesondere nötig, eine ausreichende Gliederung der Gefangenen, die durch Schaffung verschiedener Anstaltstypen erreicht werden soll. Der Grundgedanke des Stufenstrafvollzuges ist nicht stufenweise wachsende Erlangung von Vorteilen, sondern stufenweise wachsende Übertragung von Verantwortung auf den Gefangenen und mitschaffende Teilnahme an der Gestaltung seines Geschickes in der Anstalt und nach der Entlassung. *Mollenhauer* (Kottbus)._o

Stevens, E. Ray: *Crime and criminal justice.* (Verbrechen und Strafgerichtsbarkeit.) J. amer. Inst. crimin. Law 21, 325—329 (1930).

Verf. schlägt vor, den Gerichtshof in 2 Instanzen zu teilen, in eine entsprechende Behörde und in eine andere, die das Strafmaß und die Art der Strafe festsetzt. Eine solche Trennung hätte den Vorteil, daß dem Verurteilten eine individuellere Behandlung zuteil würde, auch könnten auf diese Weise eher die Elemente ausgelesen werden, bei denen eine soziale und moralische Besserung möglich sei. *Otto Kant.*_o

Magnus-Alsleben, E.: *Gefängnishaft als Ursache von Herzleiden und Diabetes.* Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 637—639.

Verf. berichtet über die Begutachtung eines 56jährigen Mannes, dessen Herzerkrankung und Diabetes als Folge einer vor 12 Jahren durchgemachten Gefängnishaft durch die Besatzungsarmee in etwa 100 ärztlichen Attesten anerkannt und entsprechend entschädigt wurde. In den sehr umfangreichen Akten fehlte das Resultat einer vollständigen klinischen Beobachtung. Als Beweis, daß der gesamte Zustand die ausschließliche Folge der Haft sei, wird von den Ärzten immer wieder hervorgehoben, daß X. vor der Haft ein vollkommen gesunder Mann gewesen, eine Annahme, die sich auch die verschiedenen Gerichte anschlossen. Die Akten enthalten im Gegensatz dazu eindeutige Beweise, daß X. vor der Haft an Neurasthenie, an Kopfneuralgien und an Erregungszuständen litt, daß es zu Differenzen infolge seines krankhaften Ehrgeizes und defekten Geisteszustandes, ja sogar zu ernsten Verfehlungen kam, und daß X. wegen Dienstunfähigkeit schon vorher in den Ruhezustand versetzt werden mußte. Wegen nervöser Erregungs- und Depressionszustände wurde X. schon nach 4 Wochen Haft in eine Krankenabteilung gebracht und nach etwa weiteren 8 Wochen entlassen. Bis zum Jahre 1923 enthalten die Akten nichts, was auf eine organische Herzaffektion hindeuten könnte, erst seit 1924 besteht nach den Attesten eine organische Herzgefäßerkrankung mit stenokardischen Beschwerden und mäßiger Blutdrucksteigerung sowie ein Diabetes. Mit Ausnahme eines einzigen positiven Zuckerbefundes war der Urin bis zu dieser Zeit stets normal. Der Diabetes ist also erst 4 Jahre nach der Haft aufgetreten, so daß ein Zusammenhang zwischen Haft und Diabetes in diesem Falle nicht anerkannt werden kann. Auch für die Herzerkrankung fehlen die für die Anerkennung erforderlichen Brückensymptome. Bei der Untersuchung des X. bestand eine mäßige Herzinsuffizienz mit hartem systolischem Geräusch im Liegen und ein Blutdruck von 170 mm Hg, in verschiedener Häufigkeit stenokardische Anfälle; in psychischer Hinsicht nichts Abnormes, ebenso war das Nervensystem, Reflexe usw. normal. X. waren auf Grund der verschiedenen Begutachtungen ausgedehnte und häufige Kuren bewilligt worden, und zwar in einem Maße, wie sie auf eigene Kosten nur wenigen Leuten in Deutschland möglich gewesen wären. Daß sie keinen Erfolg hatten, war im wesentlichen auf die psychische Einstellung des X. und seiner Frau zurückzuführen. Verf. bezeichnet auf Grund des Akteninhaltes X. als einen Psychopathen, dessen Diabetes und Herzleiden zu einer Erwerbsminderung von 100% führte. Ein Zusammenhang zwischen Diabetes und Haft wird abgelehnt, ein Zusammenhang des Herzleidens mit der Haft für unwahrscheinlich erklärt, da sowohl Diabetes als auch Herzleiden frühestens im Jahre 1923 bzw. 1924 offenbar wurden, während die kurzdauernde Haft bereits im Winter 1919/20 durchgemacht worden war. Eine Besserung durch Kuren sei wegen der schweren psychischen Komponente nicht zu erwarten. *Specker* (Duisburg).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Chajes, B.:** *Kompendium der sozialen Hygiene.* 3., vollst. umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig: Fischers med. Buchhandl. H. Kornfeld 1931. 167 S. geb. RM. 11.40.

Infolge des häufig unzureichenden Unterrichts in der Sozialhygiene während der Studienjahre und der mangelnden praktischen Ausbildung während der medizinischen Praktikanten- bzw. Assistentenjahre ist der angehende Arzt häufig mit den wichtigsten Fragen der Sozialhygiene weniger vertraut als mit komplizierten Laboratoriumsmethoden. Es ist daher erfreulich zu begrüßen, daß Chajes einen den Bedürfnissen des praktischen Arztes und Facharztes nach rascher Orientierung über die wichtigsten Tatbestände und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich der sozialen Hygiene entspricht, das jetzt in 3. vollständig umgearbeiteter Auflage neu erschienen ist. Die Sozialhygiene selbst wird von C. in folgender